



Ingenieurkammer-Bau
Nordrhein-Westfalen

Kammer-Spiegel

Offizielles Kammerorgan und Amtsblatt der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen

BAUMINISTERKONFERENZ VOM 13.04.2016

Weiterentwicklung des Energieeinsparrechts

Im Oktober 2015 hatten sich die Bauminister der Länder darauf geeinigt, eine strukturelle Neukonzeption von EnEV und EEWärmeG im Jahre 2016 anzustreben. Die Ländervertreter waren der Auffassung, dass eine Optimierung notwendig sei, die eine hohe Klimaschutzwirkung mit niedrigen Bau- und Bewirtschaftungskosten vereinbaren müsse, insbesondere im Hinblick auf Bündnisse für bezahlbares Bauen und Wohnen im Bund und in den Ländern. Im Rahmen der jetzigen Sonderbauministerkonferenz in Berlin stellte die Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, Dr. Barbara Hendricks, erste Überlegungen ihres Hauses vor. Diese wur-

den von der Bauministerkonferenz zur Kenntnis genommen. Im Ergebnis bekräftigen die Länderbauminister erneut ihre Erwartungen an die geplante Novelle. Diese seien mit den gegenwärtig vorgelegten Dokumenten nicht erfüllt worden. Zudem äußert die Konferenz ihre Zweifel, dass die im Oktober 2015 formulierten Forderungen hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit, Technologieoffenheit und Vereinfachung erfüllt worden seien. Ferner sei nicht zu erkennen, dass mit den vom Bund vorgetragenen Überlegungen zur Novellierung des Energieeinsparrechts die mit dem Beschluss der 127. Sitzung der Bauministerkonferenz angestrebte Optimierung einer hohen Klimaschutzwirkung

mit wirtschaftlich vertretbaren Bau- und Bewirtschaftungskosten erreicht werden könnten. Die Aspekte der Baukostensenkung müssen in dem Maß Beachtung finden, wie es insbesondere hinsichtlich der Herausforderungen bei der Bereitstellung von Wohnraum erforderlich wäre. Die Bauministerkonferenz bittet die Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, im weiteren Gesetzgebungsverfahren sicherzustellen, dass die vorgenannten Aspekte sachgerecht berücksichtigt werden. Im Anschluss habe Ministerin Dr. Hendricks angekündigt, dass eine Einladung zu einer Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft durch ihr Ministerium erfolgen würde.

42. Aachener Bausachverständigentage 2016

Vor einigen Wochen veranstaltete das Aachener Institut für Bauschadensforschung und angewandte Bauphysik AIBau im Eurogress der Stadt Aachen die 42. Aachener Bausachverständigentage 2016.

Das Thema der diesjährigen Veranstaltung lautete „Praktische Bewährung neuer Bauweisen – ein (un-)lösbarer Widerspruch?“ und thematisierte mit dieser Fragestellung die Problematik, dass moderne Bauweisen zwar den Stand der Technik darstellen, aber nicht anerkannte Regeln der Technik sein können, wegen der fehlenden Möglichkeit, sich längere Zeit praktisch zu bewähren. Für die Sachverständigen wurde insbesondere der Übergang neuer Bauweisen zu anerkannten Regeln der Technik als Bewertungsproblem herausgearbeitet und das Thema

„Aktuelle Regeln der Technik an der Schnittstelle zwischen Recht und Technik“ pro und kontra diskutiert.

Viele Neuerungen in bautechnischen Regelwerken, fachlich informative Beiträge sowie Fallbeispiele der AIBau, verbunden mit der Möglichkeit mit den Referenten in den jeweiligen Podiumsdiskussionen in einen Austausch zu gelangen, rundeten eine erneut gelungene Veranstaltung in Aachen ab.

Unter der Leitung von Dipl.-Ing. Matthias Zöller wurde durch das AIBau auch in diesem Jahr die Tagung wieder hervorragend organisiert und mit etwa 1200 Teilnehmern erneut gut besucht. Die Besucher kamen aus dem gesamten Bundesgebiet angereist und nutzten diese Veranstaltung nicht nur zur fachlichen Weiterbildung, sondern

auch als Treffpunkt zum Austausch und Netzwerken.

Die Ingenieurkammer-Bau NRW war auf der begleitenden Fachaussstellung vor Ort und stand den Mitgliedern und anderen Interessierten mit Rat und Tat zur Seite. Dabei konnten Kontakte geknüpft und Informationen ausgetauscht werden. Für die Mitglieder der Ingenieurkammer-Bau NRW wird diese Veranstaltung als Fortbildungsmaßnahme anerkannt.



Prof.-Dipl.-Ing. Matthias Zöller

IM INTERVIEW

Dr.-Ing. Brauer übernimmt Verantwortung auf Bundesebene



Vor einigen Wochen wurde Dr.-Ing. Hubertus Brauer, Vizepräsident der Ingenieurkammer-Bau NRW auch zum Vizepräsidenten der Bundesingenieurkammer (BInGK) gewählt. Welche thematischen Schwerpunkte stehen in den nächsten fünf Jahren im Vordergrund?

Herr Dr. Brauer, welche Themen und welche Ziele wird die BInGK in der kommenden Legislaturperiode verfolgen?

Aus heutiger Sicht dringend ist meiner Meinung nach die Vereinheitlichung der Ingenieurgesetze in den Bundesländern. Sachsen, Hessen, Baden-Württemberg sind verabschiedet oder verabschiedungsreif, Sachsen-Anhalt ist in der Pipeline. Es wird aber – vor allem mit dem Blick auf Europa – notwendig sein, dass wir bundeseinheitliche Standards vertreten können. Mit Blick auf die Berufsamerkenungsrichtlinie der EU und die Umsetzung in den Ländern sind einheitliche Standards für Ausbildungsinhalte und Anerkennungsverfahren von vordringlicher Bedeutung. Vor allem muss eine internationale Kommunizierbarkeit geschaffen werden. Einen guten Schritt haben wir mit unseren gemeinsamen Positionspa-

pieren „Das Berufsbild des Ingenieurs“ und „Ziele der Ingenieurausbildung“ bereits getan.

Mit föderaler Kleinteiligkeit werden wir uns vor allem auf europäischer Ebene keinen Gefallen tun.

Ein zweites großes Thema wird es sein, auch weiterhin für den Erhalt der HOAI zu kämpfen. Der Freie Beruf wird aus der europäischen Perspektive allzu leicht und allzu häufig mit den Handlungsmechanismen der Großindustrie gleichgestellt. Es wird unsere große Herausforderung sein, die Gebührenordnung der Freien Berufe europarechtsfähig zu halten, so dass sie auch in Zukunft wirksam sein können.

Wie wollen Sie die Ziele erreichen?

Die Vertreter in der Bundesingenieurkammer werden sich weiter für Konsens unter den Länderkammern einsetzen und weiterhin eine hohe Dialogfähigkeit unter den Länderkammern fördern.

Welche Position wird die NRW-Kammer bei all den angesprochenen Themen einnehmen?

Die Ingenieurkammer-Bau NRW wird dafür eintreten, dass auch die Positionen der kleineren Kammern immer mitgenommen werden. Auch hier wollen wir Dialogfähigkeit und gemeinsame Entwicklung.

Welche Themenfelder werden Sie persönlich betreuen?

Wir haben uns einen Arbeitsverteilungsplan gegeben. Ich werde mich vordringlich mit den strategischen Fragen der Berufspolitik befassen, mich weiterhin im Ausschuss Berufspolitik engagieren und mich im Zusammen-

hang damit um die Koordination im Bereich der Ingenieurgesetze, des EU Rechtes, der berufsrechtlichen Integration kümmern. Hinzu kommt die Arbeit rund um die Akkreditierungsagenturen und –fragen. Als Vizepräsident obliegt mir – gemeinsam mit anderen – auch die Vertretung der BInGK nach innen und außen, und natürlich bin ich zusätzlich das Bindeglied zu meinem Berufsverband, dem BDVI.

Welche Synergien können sich dadurch ergeben, dass Sie nicht nur Vizepräsident der BInGK, sondern auch der IK-Bau NRW sind?

Als Vizepräsident der Länderkammer bin ich dicht an den Problemen eines Landes. Als Vizepräsident der Bundesingenieurkammer spielt die größere Breite der Bundesperspektive die entscheidende Rolle. Mit dem Wissen um beide Dimensionen kann es möglich sein, als „Transmissionsriemen“ für die jeweils andere Perspektive mit Informationen und Argumenten die Entscheidungsprozesse mit abzurunden.

Dipl.-Ing. Pascal Janse als Sachverständiger staatlich anerkannt

Im letzten Kammer-Spiegel wurde über die Anerkennung von Herrn Janse berichtet. Leider hatte sich beim Vornamen der Fehlerteufel eingeschlichen. Daher erfolgt nunmehr die Berichtigung: Dipl.-Ing. Pascal Janse aus Neuss wurde als staatlich anerkannter Sachverständiger für die Prüfung der Standsicherheit in der Fachrichtung Massivbau anerkannt.

IMPRESSUM

Herausgeber: Ingenieurkammer-Bau NRW
Vertreten durch Präsident Dr.-Ing. Heinrich Bökamp
Zollhof 2, 40221 Düsseldorf
Telefon: 0211 13067-0, Fax: 0211 13067-150
info@ikbaunrw.de, www.ikbaunrw.de

V.i.S.d.P.: Hauptgeschäftsführer Dr. Wolfgang Appold
Redaktion: Ingenieurkammer-Bau NRW, Layout: redaktion3
Fotos: AlBau (1), Archiv IK-Bau (2), Mair (3)
Keine Haftung für Druckfehler.

AUS DEN EIGENEN REIHEN Neuer Sachverständiger öffentlich bestellt und vereidigt

Im Rahmen einer kleinen Feierstunde wurde Dr.-Ing. Wolfgang Roeser, Diplom-Ingenieur aus Aachen, am 11.05.2016 als Sachverständiger für das Sachgebiet „Beton- und Stahlbetonbau“ vom Präsidenten der Ingenieurkammer-Bau NRW, Dr.-Ing. Heinrich Bökamp, öffentlich bestellt und vereidigt. Dr. Bökamp wünschte dem neuen Sachverständigen für das weitere berufliche Wirken viel Erfolg.

Ab sofort steht Dr.-Ing. Roeser Gerichten, Versicherungen, der Bauwirtschaft, der öffentlichen Verwaltung und auch privaten Auftraggebern als Gutachter in strittigen Fällen zur Verfügung. Dabei hat er vor dem Prüfungsausschuss der Kammer seine hohe fachliche Kompetenz und besondere Berufserfahrung nachgewiesen.

In NRW gibt es in dieser Fachrichtung 12 öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige.

Als öffentlich-rechtliche Körperschaft obliegt der Ingenieurkammer-Bau NRW die berufsständische Selbstverwaltung von mehr als 10.000 Ingenieuren, die im Bau- und Vermessungswesen tätig sind.



V. l. n. r.: Dr.-Ing. Wolfgang Roeser und
Kammerpräsident Dr.-Ing. Heinrich Bökamp.

Empfehlung zur Leistungsbeschreibung, Aufwandsermittlung und Vergabe von Leistungen der Bauwerksprüfung nach DIN 1076

Auf seiner Mitgliederversammlung am 07.04.2016 stellte der VFIB als neuen Service eine von einer gemeinsamen Arbeitsgruppe des VFIB und der Ingenieurkammer Sachsen erarbeitete Empfehlung öffentlich vor. Die Publikation enthält neben Hinweisen an Baulastträger zu den rechtlichen Grundlagen, zu Ausschreibung und Vergabe auch Leistungsbeschreibungen für Haupt- und Einfache Prüfungen, Vorschläge zur Aufwands- und Kostenermittlung dieser Leistungen sowie Formblätter zur Angebotseinholung und Vergabe der Bauwerksprüfung. Darüber hinaus ist auch eine CD mit Vordrucken, Arbeitshilfen und Berechnungsmodulen für Aufwand und Kosten der Bauwerksprüfung enthalten. Die Empfehlung richtet sich sowohl an Baulastträger als auch an Ingenieurbüros, die mit

Bauwerksprüfungen befasst sind. Gleichzeitig soll sie einen Beitrag zur Qualitätssicherung und angemessenen Honorierung dieser verantwortungsvollen Aufgabe darstellen. Die Empfehlung kann zum Selbstkostenpreis von 25 Euro über die Geschäftsstelle des VFIB bestellt werden. Die Bestellinformationen sind auf der Homepage unter www.vfib-ev.de in den Bereichen „Service“ und „Newsletter“, hier derjenige vom 29.04.2016, abrufbar. Um die „Empfehlung zur Leistungsbeschreibung, Aufwandsermittlung und Vergabe von Leistungen der Bauwerksprüfung nach DIN 1076“ weiter optimieren zu können, bittet der VFIB darum, Erfahrungen und Anregungen an das Funktionspostfach empfehlung@vfib-ev.de zu senden.

Niederschrift über die Dienstbesprechung mit den Bauaufsichtsbehörden ab sofort im Web verfügbar

Im Rahmen der Dienstbesprechungen der Bauaufsichtsbehörden erfolgt in vielerlei Hinsicht eine wichtige Auslegung der Landesbauordnung und zugehöriger Nebenbestimmungen. Insbesondere für die an der Gebäudeplanung Beteiligten – den bauvorlageberechtigten Ingenieurinnen und Ingenieuren wie auch den staatlich anerkannten Sachverständigen aller Fachrichtungen oder den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieuren – sind die Niederschriften zu diesen Dienstbesprechungen eine notwendige Unterstützung für die tägliche Praxis.

Die Dienstbesprechung 2015 wurde insbesondere von der dringend erforderlichen Erstellung von Unterbringungsmöglichkeiten für Flüchtlinge geprägt und den damit auftretenden Informationen zum bauaufsichtlichen Verfahren, dem Bauplanungsrecht, dem Brandschutz sowie einer Änderung der EnEV. Weitere Themen

betrafen den Referentenentwurf der Landesbauordnung mit der angestrebten Übernahme der Feuerwiderstandsklassen aus der Musterbauordnung (MBO), einige Änderungen der Technischen Baubestimmungen, die Veränderung des Bauproduktenrechts der Landesbauordnung mit dem EuGH-Urteil C-100/13 vom 16.10.2014 sowie Schäden an Holzbalkendecken von Biogasanlagen. Darüber hinaus wurden Einzelfragen zum Bauordnungsrecht, zum Bauplanungsrecht und zum Immissionsschutzrecht beantwortet.

Die Kammer stellt ihren Mitgliedern diese Niederschriften regelmäßig und fortschreibend im geschützten Mitgliederbereich zur Verfügung. Unter www.ikbaunrw.de in den Menüpunkten „Informationen für Mitglieder“ sowie „Erlasse & Hinweise des Ministeriums“ wurde nunmehr die aktuelle Niederschrift der Sitzung aus November 2015 hinterlegt.

TEILNAHME AN FORSCHUNGSVORHABEN

Bemessungsvorschriften praxisgerechter und wirtschaftlicher gestalten

Im Rahmen einer Forschungsarbeit der Initiative Praxisgerechte Regelwerke im Bauwesen e.V. (Initiative PRB), in der auch die Ingenieurkammern über die Bundesingenieurkammer mitwirken, wird an einer Optimierung der Eurocodes gearbeitet. Zur DIN EN 1995-1-2 (Eurocode 5: Bemessung und Konstruktion von Holzbauten) möchte man eine empirische Erhebung in Form eines Fragebogens unter den in Deutschland tätigen Ingenieurinnen und Ingenieuren vornehmen. Man geht dabei davon aus, dass das gesammelte Wissen und die Erfahrung dieser Fachleute einen erheblichen Anteil zum Erfolg dieser Forschungsarbeit beitragen werden. Für Interessierte steht hierzu ein Fragebogen unter <http://goo.gl/forms/D8iykimtUa> zur Verfügung, der wie folgt zu beschreiben ist: Die DIN EN 1995-1-2 bietet für die Bemessung von Holzbauteilen und Verbindungen für den Brandfall eine Reihe von Nachweismöglichkeiten an. Im Rahmen einer Studie zur Verbesserung der Eurocodes sollen Möglichkeiten untersucht werden, die bisherigen Bemessungsvorschriften praxisgerechter und wirtschaftlicher zu gestalten. Maßgebliches Ziel ist hierbei in erster Linie eine Vereinfachung der bestehenden Regelungen, aber auch eine Vervollständigung für bislang fehlende Nachweismöglichkeiten, die in der täglichen Praxis benötigt werden. Die Ergebnisse dieser "Initiative Praxisgerechte Regelwerke im Bauwesen e.V." sollen als Vorschläge zur Aufnahme in die zukünftige Generation der Eurocodes dienen. Die Teilnahme erfolgt anonym. Es werden keinerlei personenbezogene Erhebungen gemacht. Sämtliche erhobene Daten werden vertraulich behandelt. Die Bearbeitung des Fragebogens beansprucht etwa 10 Minuten.

MINISTERIALBLATT NRW

Einführung allgemeiner Rundschreiben, Technische Vorschriften, Richtlinien und –zeichnungen, Merkblätter und Erlasse für den Straßen- und Brückenbau

Runderlass des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr –III.-Now-16-00/174 vom 13. April 2016

Das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr –III.1-Now-16-00/174 hat für die Einführung Allgemeiner Rundschreiben, Technische Vorschriften, Richtlinien und –zeichnungen, Merkblätter und Erlasse für den Straßen- und Brückenbau den Runderlass vom 13. April 2016 veröffentlicht, welcher mit Wirkung vom 01. Mai 2016 in Kraft tritt.

MBI. NRW. 2016 S. 291

GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT NRW

Verordnung zur Änderung der Denkmallisten-Verordnung vom 02. März 2016

Die Verordnung zur Änderung der Denkmallisten-Verordnung wurde durch das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr am 02.03. 2016 geändert und tritt am Tag nach der Verkündung, dem 30.04.2016, in Kraft. **GV. NRW. 2016 S. 196**

Übersicht über Europäische Bewertungsdokumente

Das DIBt informiert in seinem neuen Newsletter (2/2016, www.dibt.de unter „Newsletter“) unter anderem über die Europäischen Bewertungsdokumente (European Assessment Documents – EAD). Diese bilden die Grundlage für die Erstellung von Europäischen Technischen Bewertungen (European Technical Assessments - ETA). Ein EAD wird dabei von einer Technischen Bewertungsstelle, wie z.B. dem DIBt, erarbeitet und unter allen in der EOTA organisierten Bewertungsstellen abgestimmt. Danach muss noch die Europäische Kommission dem jewei-

Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass)

Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz VII-3 – 02.21 WEA-Erl. 15, des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr VI A 1 – 901.3/202 und der Staatskanzlei III B 4 – 30.55.03.01 vom 4. November 2015. Der gemeinsame Runderlass trat am 20. Mai 2016 in Kraft; gleichzeitig wurde der bisherige „Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass)“ vom 11. Juli 2011 (MBI. NRW S. 321) aufgehoben.

MBI. NRW. 2016 S. 322

Vierte Verordnung zur Änderung der LandesplanungsgesetzDVO vom 03. Mai 2016

Die Landesregierung hat die LandesplanungsgesetzDVO am 03.05.2016 geändert. Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft.

GV. NRW. 2016 S. 238

ligen EAD zustimmen und es bekannt geben. Übergangsweise dürfen auch noch Leitlinien für die Erteilung Europäischer Technischer Zulassungen (European Technical Approval Guidelines - ETAG) nach der Bauproduktenrichtlinie als Grundlage für die Erstellung von ETAs verwendet werden. Eine aktuelle Übersicht aller zurzeit bekannt gegebenen EADs liegt dem Newsletter bei oder ist auf der Seite der EOTA (www.eota.eu) zu finden. Weitere EADs sind fertiggestellt und warten auf die Freigabe durch die Kommission.

AKTUELLER RECHTSFALL

Aktuelles Urteil: Anspruchsverjährung gegenüber dem Tragwerksplaner

Das Problem

Objekt- und Tragwerksplaner haben nach ihren verordneten Leistungsbildern zwar Kooperationspflichten, die Leistungsbilder selbst sind aber in ihren Leistungsphasen völlig anders prozentual bewertet und umfassen auch andere Zeitabläufe der Planung. Während das Leistungsbild des Objektplaners in der Leistungsphase 8 u. a. mit der Übergabe des Objektes endet und mit der LPh 9 darüber hinaus auch noch auf die Gewährleistungsphase der Unternehmer ausgedehnt werden kann (vgl. Anlage 10 zu § 34 Abs. 4, § 35 Abs. 7 HOAI) ist dies beim Tragwerksplaner vollständig anders. Er erreicht seine 100%-Leistung bereits mit der Erbringung der Leistungsphase 6, also der Vorbereitung der Vergabe (vgl. Anlage 14 zu § 51 Abs. 5, § 52 Abs. 2 HOAI).

Dieses Auseinanderfallen der Zeitabläufe in der Planung hat auch Konsequenzen für den Beginn und den Ablauf der Gewährleistungszeiten von Objekt- und Tragwerksplaner, die nicht identisch sind. Der Gewährleistungsablauf tritt im Vertragsverhältnis Bauherr ./.. Tragwerksplaner regelmäßig früher ein als im Verhältnis Bauherr ./.. Objektplaner. Fragt sich, wie diese Gewährleistungszeiten zu berechnen sind. Hierbei ist maßgeblich, ab wann die 5-jährige Gewährleistung zu laufen beginnt.

Die Lösung

Die Abnahme, die nach der HOAI nun in § 15 Abs. 1 zur Fälligkeit des Honorars gefordert wird, stellt denjenigen Zeitpunkt dar, in dem nach § 640 Abs. 1 Satz 1 BGB der Besteller, sprich der Bauherr, die Leistungen eines Unternehmers, hier des Tragwerksplaners, als im Wesentlichen vertragsgerecht billigt. Soweit keine ausdrückliche Abnahme vorgenommen wird, kann nach den BGB-Grundsätzen immer gleichwohl eine konkludente Abnahme vorliegen. Auch eine solche Abnahme ist eine

rechtsgeschäftliche Abnahme. Faktisch geschehen derartige konkludente Abnahmen nach wie vor nicht selten, so dass nicht nur zur Fälligkeit des Honorars, sondern auch zur Bestimmung des Zeitpunktes, ab wann die Gewährleistungsuhr läuft, der Abnahmezeitpunkt festgelegt werden muss. Der BGH hatte bereits mehrfach entschieden, zuletzt durch das Urteil vom 25. Februar 2010 – VII ZR 64/09 –; BauR 5/2010, 795 ff., dass die vorbehaltlose Entgegennahme der Planungsleistungen vorläge, wenn die Tragwerksplanung vom Besteller entgegengenommen würde und der Besteller zu erkennen gibt, er nähme die Leistung als vertragsgerecht an. Hierfür spricht immer, dass der Bauherr auch die Rechnung des Tragwerksplaners zahlt. Allerdings meint der BGH, dem Bauherrn stünde auch eine angemessene Prüfungszeit zu. Ein Zeitraum also, in dem er die Leistungen des Tragwerksplaners prüfen könnte. Dieser Zeitraum wurde vom BGH in der zitierten Entscheidung auf 3 Monate festgelegt (§ 640 Abs. 1 Satz 3 BGB). Mit dem Erbringen der Leistung zzgl. 3 Monate und vorbehaltloser Zahlung der Rechnung wäre die Abnahme auf jeden Fall geschehen.

Diese Grundsätze wiederholt nun das Oberlandesgericht München, OLG München, Urt. v. 01.04.2014 – 9 U 1862/11 –; BauR 5/2016, 874 ff. Diese Entscheidung ist deshalb wichtig, weil zur Abnahme das abzunehmende Werk grundsätzlich zwar hergestellt sein muss, allerdings nicht fehlerfrei. Eine stillschweigende Abnahme, erklärt das Gericht, ist nicht deshalb ausgeschlossen, weil das Werk des Tragwerksplaners nicht fertiggestellt ist. Es können also immer noch Leistungen aus dem Leistungsbild fehlen. Entscheidend ist bei „Bauleistungen“ die Abnahmefähigkeit. Abnahmefähig sind Werke, wenn sie bis auf un-

Fortsetzung auf Seite 6

MUSTERBAUORDNUNG

Entwurf Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen

Mit Urteil vom 16. Oktober 2014 hatte der Europäische Gerichtshof entschieden, dass bestehende zusätzliche Anforderungen an CE-gekennzeichnete Bauprodukte gegen die Bauproduktenrichtlinie (89/106/EWG) verstoßen. Mit der Novellierung der Musterbauordnung (MBO) wurde zwischenzeitlich der Umbau des bauaufsichtlichen Konzeptes eingeleitet. Es ist geplant, dass über die MBO eine Ermächtigung erfolgen soll, mit der im Rahmen der noch zulässigen Möglichkeiten über eine Verwaltungsvorschrift materielle Anforderungen an Bauprodukte oder Bauarten konkretisiert werden können. Die IK-Bau NRW beteiligt sich über die BlnGK an einer Stellungnahme zum Entwurf einer normkonkretisierenden Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB).

BUCHTIPP

Tagungsband zum Feuer TRUTZ Brandschutzkongress 2016

Ziel des barrierefreien Bauens ist es, Gebäude und deren Umfeld so zu gestalten, dass sie für alle Menschen zugänglich und nutzbar sind. Genauso wichtig ist jedoch die Frage nach dem Sicherheitskonzept im Brandfall. Denn Menschen mit Behinderung, ältere oder pflegebedürftige Menschen sind oft nicht oder nur eingeschränkt zur Selbstrettung in der Lage. Es obliegt daher Ingenieuren, Architekten, Behörden und den Feuerwehren, die Aspekte des Brandschutzes und der Barrierefreiheit in Einklang zu bringen, ohne dass ein barrierefreier Brandschutz zu völlig überzogenen Zusatzanforderungen führt. Im Tagungsband „Brandschutz

Fortsetzung auf Seite 7

Büronachfolge: Beratung für Kammermitglieder

Im Rahmen einer telefonischen Erstberatung wird Kammermitgliedern kostenlos die Möglichkeit eingeräumt, individuelle Fragen zu den Themen der Nachfolgeregelung im Ingenieurbüro an einen erfahrenen Berater zu richten, um erste Hinweise zur optimalen Gestaltung einer Büronachfolge zu erhalten. Dieses Angebot richtet sich sowohl an Büroinhaber als auch an Nachfolgeinteressenten. Je nach Beratungsumfang kann die Zusammenarbeit anschließend auf Honorarbasis individuell fortgesetzt werden. Für Kammermitglieder gelten Sonderkonditionen.

Folgende Experten stehen für dieses Angebot zur Verfügung:

Peter Messner

Management Consultants
Brendstraße 5
78647 Trossingen
Telefon 07425 327450
Telefax 07425 327451
Mobil 0170 8169601
peter.messner@pmmc.eu
www.pmmc.eu

Dipl.-Bw. (FH) Andreas Preißing, MBA

Dr.-Ing. Preißing AG
Unternehmensberatung für
Architekten und Ingenieure
Römerstraße 121
71229 Leonberg
Telefon 07152 926188-0
Telefax 07152 926188-8
info@preissing.de
www.preissing.de

Die Weiterbildungsangebote der
Ingenieurakademie West e.V.:
www.ikbaunrw.de/akademie

Fortsetzung von Seite 5

wesentliche Kleinigkeiten hergestellt worden sind. Bezogen auf den Tragwerksplaner bedeutet dies, dass keine wesentlichen Teilleistungen aus seinem Leistungsbild mehr fehlen dürfen, die nach dem Vertragsinhalt eindeutig zum Leistungssoll gehören. Dies nun wieder sieht das Gericht so, dass nicht jedes Fehlen einzelner Arbeitsschritte aus den Grundleistungen eine Abnahme ausschließe. Vielmehr sei es beim Tragwerksplaner so, dass selbst bei einem Fehlen von einzelnen Planungs- oder Berechnungsschritten für einzelne Bauteile einer komplexen Konstruktion Abnahmefähigkeit vorliegen könne. Sie liege dann vor, wenn das Endprodukt der Planung des Tragwerksplaners sich aus Sicht des Auftraggebers oder der am Bau beteiligten Handwerker als fertig darstelle, so dass letztere ihre Leistungen erbringen konnten. Für diesen Fall fehle zwar noch etwas am Gesamtleistungssoll des Tragwerksplaners, gleichwohl sei seine Arbeit fertig. Die fehlende und damit unfertige Leistung hindere eine stillschweigende Abnahme nicht.

Im vorliegenden Fall fehlten in den Tragwerksunterlagen für eine Brückenkonstruktion stahlbetonspezifische Durchbiegungsnachweise. Dieses Fehlen hatte auf die Nutzungshöhe der Brücke keinen Einfluss, diese sei ein-

gehalten. Der Nachweis sei zwar erforderlich, erklärte ein Sachverständiger, müsse aber nicht schriftlich vorgelegt werden. Schriftlich vorgelegt werden müssten Nachweise für biegungsbeanspruchte Bauteile, die Trennwände tragen und an die insoweit erhöhte Anforderungen zu stellen seien. Solche Trennwände seien bei der Brücke aber nicht vorhanden gewesen. Unter bestimmten Umständen können die Bekleidungen der Seitenflächen einer Decke wie Trennwände bewertet werden. Entweder müssen diese dann so ausgebaut werden, dass sie durch mögliche Durchbiegungen nicht beeinträchtigt werden, oder es seien erhöhte Anforderungen an die Biegeschlankheit zu stellen. Diese Biegeschlankheit sei im konkreten Falle nicht eingehalten worden. Insoweit fehle ein Nachweis, was ein Fehler sei. Ein solcher Nachweis ist aber nach Auffassung des Gerichtes ein Soll und kein Muss. Da aufgrund der umfangreichen Berechnungen die genauen Dimensionen und Ausgestaltungen der zu errichtenden Decken durch den Tragwerksplaner festgelegt worden seien und dieser auch die Pläne gefertigt hatte, sei die Tragkonstruktion im Wesentlichen hergestellt gewesen. Zwar seien die Leistungen des Tragwerksplaners noch nicht vollständig gewesen, denn er

Fortsetzung auf Seite 7

VERSORGUNGSWERK

Konstituierende Sitzung des Aufsichtsausschusses: Neues Führungsteam gewählt

Alle fünf Jahre wählen die 15 Mitglieder des Aufsichtsausschusses des Versorgungswerks ihr Führungsteam. Jetzt war es wieder soweit. Der bisherige Vorsitzende Dipl.-Ing. Rolf Vollmer, Köln hat nach zehnjähriger Tätigkeit nicht mehr kandidiert. Ihm folgt mit Dipl.-Ing. Wolfgang Zimmer ein erfahrener und schon auf Kammerebene engagierter Architekt aus Essen. Der bisherige Stellvertreter Dipl.-Ing. Wilke-Bernd Wiedenroth, Bremerhaven hat sein Amt turnusgemäß nach fünf Jahren

zur Verfügung gestellt. Nachfolger ist Dipl.-Ing. Jörg Krämer aus Darmstadt. Unser besonderer Dank gilt den beiden bisherigen Vorsitzenden, die in ihren Funktionen auf anspruchsvolle und erfolgreiche Jahre zurückblicken. Ebenso herzlich gratulieren wir den beiden frisch gewählten Nachfolgern!

Eine vollständige Übersicht aller Gremienmitglieder finden Sie im Internet unter www.vw-aknrw.de in der Rubrik „Das Versorgungswerk – Gremien“.

Fortsetzung von Seite 6

hätte sich auch Gedanken darüber machen müssen, wie denn nun die Seitenverkleidungen, die rissgefährdet waren, hergestellt werden sollten. Diese Überlegungen, die bereits von Anfang an hätten getroffen werden müssen, berührten aber nicht die Standsicherheit der Konstruktion. Deshalb konnte die Bauherrenschaft auch nicht argumentieren, eine Abnahmefähigkeit des abgelieferten Tragwerks habe gar nicht vorgelegen, mithin würde auch die Gewährleistungszeit nicht laufen. Es wäre Aufgabe der Bauherrenschaft oder ihres Planers gewesen, das Fehlen von Leistungen, die jetzt als fehlend gerügt würden, innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten zu rügen. Dies hätte bezogen auf die Rüge die Abnahme verhindert, wenn die Rüge wesentliche Mängel betroffen hätte (§ 640 Abs. 1 Satz 2 BGB), sonst aber nicht.

Fortsetzung von Seite 5

und Barrierefreiheit“ erläutern anerkannte Fachleute wie dies in der Praxis gelingen kann.

Alle Vorträge stehen zusätzlich im Online-Stream als WebCast zur Verfügung. Für den WebCast wurden die Vorträge der Referenten aus Videos aufgezeichnet und mit den Vortragsfolien synchronisiert. Den Link zum Web-

Zur Vollständigkeit: Der Rügezeitraum ist für die Bauherrenschaft gegenüber dem Tragwerksplaner mit 3 Monaten festgelegt worden. Die Rügepflicht gegenüber einem Objektplaner, der umfassend beauftragt worden ist, die die Abnahme hindern würde, ist mit 6 Monaten durch die Rechtsprechung als ausreichend angesehen worden.

Liegen also ohne ausdrückliche Abnahme die Leistungen des Tragwerksplaners so vor, dass diese zum Bau eines Objektes genutzt werden können, wird darüber hinaus sogar die Rechnung des Tragwerksplaners gezahlt und sind mehr als 3 Monate nach Übergabe der Planungen verstrichen, liegt eine konkludente Abnahme vor. Verstreichen weitere 5 Jahre, sind Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Tragwerksplaner verjährt.

RA Prof. Dr. Sangenstedt
sangenstedt@caspers-mock.de

Cast finden Interessierte im Tagungsband 2016. 92 Seiten, 39,- Euro.
ISBN 978-3-481-03531-0

VERTRAGSGESELLSCHAFT RUDOLF
MÜLLER GmbH & Co. KG
Stolberger Str. 84, 50933 Köln
Telefon: 0221 5497-120
Telefax: 0221 5497-130
service@rudolf-mueller.de
www.bauchfachmedien.de

Amtliche Mitteilung

Die Anerkennung als staatlich anerkannter Sachverständiger für Schall- und Wärmeschutz folgender Personen ist erloschen:
Dipl.-Ing. Volker Bloch, Rheda-Wiedenbrück
Dipl.-Ing. Hans Ertl, Beratender Ingenieur, Bonn
Dipl.-Ing. Michael Münstermann, Beratender Ingenieur, Düsseldorf
Dipl.-Ing. Werner Sievers, Südlohn

Die Bauvorlageberechtigung folgender Personen ist erloschen:
Ing. (grad.) Günter Lehmann, Elsdorf
Dipl.-Ing. Heinz Maus, Arnsberg
Dipl.-Ing. Wilfried Mehl, Jüchen
Dipl.-Ing. Werner Sievers, Südlohn
Ing. Manfred Steinfeld, Odenthal

Rechtsberatung für Mitglieder der IK-Bau NRW

Die Kammer verfügt über ein leistungsstarkes Angebot bei der telefonischen rechtlichen Erstberatung. Kammermitglieder erhalten aus einem großen Pool von Beratern die Möglichkeit, eine kostenlose rechtliche Erstberatung in Anspruch zu nehmen. Nutzen Sie das Angebot zu folgenden Sprechzeiten:

Rechtsanwältin Dr. Heike Glahs
montags bis freitags
9:00 bis 19:00 Uhr
Telefon 0228 72625-120

Rechtsanwalt Claus Korbion
montags, dienstags & donnerstags
10:30 bis 13:00 Uhr und
14:30 bis 17:00 Uhr
mittwochs und freitags
10:30 bis 13:00 Uhr
Telefon 0211 6887280

Rechtsanwalt Lars Christian Nerbel
montags bis freitags
8:00 bis 19:00 Uhr

Rechtsanwalt Prof. Dr. Rudolf Sangenstedt
dienstags bis donnerstags
10:00 bis 16:00 Uhr

Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Weller
montags bis freitags
8:00 bis 19:00 Uhr
Telefon 0228 972798-222

Rechtsanwältin Friederike von Wiese-Ellermann
montags bis freitags
8:30 bis 12:30 Uhr und
14:00 bis 18:00 Uhr
Telefon 0521 82092

GEBURTSTAGE

JUNI

Die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen gratuliert allen Jubilaren sehr herzlich.
Wir bedanken uns für Ihre Verbundenheit mit Ihrer berufsständischen Vertretung.

- | | |
|---|--|
| <p>60 Jahre Prof. Dr.-Ing. Dirk Bohne, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Uwe Kaufmann, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Otmar Dovern, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Josef Fislage, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Wolfgang Michalke, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Franz Coenen, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Bettina Freigang von Gratkowski, Beratende Ingenieurin
Dipl.-Ing. Ingo Rendel
Dipl.-Ing. Klaus Kottkamp
Dipl.-Ing. Peter Hagemann
Dipl.-Ing. Karlheinz Ophay
Dipl.-Ing. Wilhelm Wüst
Dipl.-Ing. Herbert Kattenbeck
Dipl.-Ing. Peter Neuwald
Dipl.-Phys. Klaus Ross
Dipl.-Ing. (FH) Andreas Nachtigall
Dipl.-Ing. Michael Martin
Dipl.-Ing. Ludwig Bewermeier
Dipl.-Ing. Hermann Keuch
Dipl.-Ing. (FH) Viktor Reich
Dipl.-Ing. Martin Schlegel
Dipl.-Ing. Heinz Everhartz
Dipl.-Ing. Gerhard Jensen
Dipl.-Ing. Detlev Rupieper
Dipl.-Ing. Joachim Wildschütz
Dipl.-Ing. Gerhard Fitzke, Ö. b. Vermessungsingenieur
Dipl.-Ing. Wolfgang Wolfkühler
Dr. rer. nat. Hartmut Loh, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Detlef Robrecht
Dipl.-Ing. Igor Batmanov
Dipl.-Ing. Berthold Roth
Dipl.-Geol. Martin Kieron
Dipl.-Ing. Dipl.-Wirt.-Ing. Friedrich Lange
Dipl.-Ing. Winfried Quast
Dipl.-Ing. Uwe Lommertin</p> | <p>70 Jahre Dipl.-Ing. Gerd-Joachim Töpfer, Beratender Ingenieur
Ing. (grad.) Anton Hansen, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Helmut Pomrenke, Ö. b. Vermessungsingenieur
Dipl.-Ing. Wilhelm Luigs, Ö. b. Vermessungsingenieur
Dipl.-Ing. Dietrich Wöllhardt
Dipl.-Ing. (FH) Gerhard Klein
Dr.-Ing. Volker Kaltoven, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Ulrich Milbradt, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Manfred Kaiser, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Gerrit Berger, Ö. b. Vermessungsingenieur
Dipl.-Ing. Jochen Sack
Prof. Dr.-Ing. Horst Düllmann, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Michael Buschmeyer, Ö. b. Vermessungsingenieur
Dipl.-Ing. Wolfgang Scholdan
Ing. Heinz-Werner Thumeier
Prof. Dr.-Ing. Claus Jürgen Diederichs, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. (FH) Wilfried Meyer, Beratender Ingenieur</p> |
| | <p>80 Jahre Dipl.-Ing. Gerd Wieland
Dipl.-Ing. Karl Schmalenbach</p> |
| | <p>81 Jahre Dipl.-Ing. Peter Weck, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Wilhelm Schnusenberg
Dipl.-Ing. Karl Heinrich Hill
Dipl.-Ing. Heinz Häger</p> |
| | <p>82 Jahre Dipl.-Ing. Horst Zühlsdorf, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Dietmar Ochel, Ö. b. Vermessungsingenieur
Dipl.-Ing. Johannes Schmidt, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Werner Frieling, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Horst Kappauf</p> |
| | <p>83 Jahre Dipl.-Ing. Hermann Ettwig, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Lothar Finck, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Rizk Matter
Dipl.-Ing. Nikolaus Lykoudis, Beratender Ingenieur
Ing. Heinz Wilhelm Kronen</p> |
| <p>65 Jahre Dr.-Ing. Heino Lenz, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Gerhard Opderbeck
Dipl.-Ing. Hans R. Behr, Ö. b. Vermessungsingenieur
Dipl.-Ing. Reinhold Parthesius, Ö. b. Vermessungsingenieur
Prof. Dr.-Ing. Hans-Hermann Rohs, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Heribert Stenzel, Ö. b. Vermessungsingenieur
Dipl.-Ing. Hans Ulrich Miermann
Dipl.-Ing. Abraham Dück
Dipl.-Ing. Paul Oppermann
Dipl.-Ing. Hans-Peter Kunkel
Dipl.-Ing. Reinhard Geier, Ö. b. Vermessungsingenieur
Dipl.-Ing. Anneliese Franke
Dipl.-Ing. Gerhard Emrich
Dipl.-Ing. Hans Peter Rams</p> | <p>84 Jahre Dipl.-Ing. Hubert Leven, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Karl Josef Wiltsch, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Josef Schmitt</p> |
| | <p>85 Jahre Dipl.-Ing. Friedhelm Börsing, Beratender Ingenieur</p> |
| | <p>86 Jahre Dipl.-Ing. Paul Momm, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Karl-Erich Meyer, Beratender Ingenieur</p> |
| | <p>87 Jahre Dr.-Ing. Wolfgang Naumann, Beratender Ingenieur</p> |
| | <p>88 Jahre Dipl.-Ing. Fritz Platte, Beratender Ingenieur</p> |